

1. Geltung der Einkaufsbedingungen

- 1.1 Allen (auch zukünftigen) Anfragen, Bestellungen und Vereinbarungen, nach denen die Hauptleistungspflicht von Wiegel Parey in einer Zahlungspflicht besteht, liegen ausschließlich nachfolgende Bedingungen zu Grunde. Bei Bauverträgen gelten zusätzlich und nachrangig zu diesen Einkaufsbedingungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) in der bei Vertragsschluss bekanntgemachten Fassung.
- 1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder zusätzliche Bedingungen des Auftragnehmers, denen Wiegel Parey nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat, gelten nicht. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung. Wiegel Parey widerspricht der Geltung solcher nicht ausdrücklich vereinbarter Bedingungen des Auftragnehmers ausdrücklich und auch für die Zukunft.
- 1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten nicht gegenüber Verbrauchern oder soweit individualvertraglich abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden.

2. Bestellung, Auftragsbestätigung

- 2.1 Alle Vereinbarungen werden erst mit der schriftlichen Bestellung von Wiegel Parey verbindlich. Änderungen und Ergänzungen der Bestellung sind nur wirksam, wenn sie von Wiegel Parey schriftlich bestätigt sind.
- 2.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Wiegel Parey unverzüglich über erkannte (auch offensichtliche) Irrtümer, Schreib- und Rechenfehler in den von Wiegel Parey vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen in Kenntnis zu setzen, so dass die Bestellung von Wiegel Parey korrigiert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen.
- 2.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bestellungen von Wiegel Parey und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt.
- 2.4 Der Auftragnehmer erteilt Wiegel Parey nach Eingang der Bestellung unverzüglich eine Bestätigung über die zu erbringende Lieferung/Leistung mit Angabe des Liefer- bzw. Fertigstellungstermins. In der Bestätigung enthaltene Abweichungen von den Einkaufsbedingungen werden nicht Vertragsbestandteil.

3. Liefer-/Leistungsumfang

- 3.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet und gewährleistet, die in Anfragen und Bestellungen von Wiegel Parey festgelegten Spezifikationen sowie eigene Angaben, die Vertragsbestandteil geworden sind, zu erfüllen und bei der Ausführung der Lieferungen und Leistungen alle vereinbarten oder einschlägigen Normen und Bestimmungen (z. B. DIN/EN/ISO/VOB/C/VDE) sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.
- 3.2 Lieferungen und Leistungen müssen zum Zeitpunkt der Erfüllung oder des Annahmeverzugs den jeweils gültigen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften entsprechen.
- 3.3 Der Auftragnehmer garantiert, dass bei den Lieferungen/Leistungen keine Materialien verwendet bzw. eingebaut werden, die, besonders im Brandfall, umweltschädlich sind (Beschaffenheitsgarantie).
- 3.4 Für vom Auftragnehmer zu liefernde Stoffe oder Gemische, für die nach der REACH-Verordnung (VO (EG) 1907/2006) oder der GefStoffV ein Sicherheitsdatenblatt zu erstellen ist oder den Auftragnehmer Informationspflichten gegenüber dem Abnehmer treffen, hat der Auftragnehmer die Sicherheitsdatenblätter bzw. Sicherheitsinformationen (insb. nach § 5 GefStoffV und Art. 32 REACH-VO) unverzüglich nach Vertragsschluss an Wiegel Parey zu übergeben. Sicherheitsdatenblätter sind unaufgefordert auch für die in Art. 31 Abs. 3 REACH-VO genannten Gemische an Wiegel Parey zu übergeben. Im Falle von Änderungen im Sinne von Art. 31 Abs. 9 oder Art. 32 Abs. 3 REACH-VO übergibt der Auftragnehmer an Wiegel Parey unverzüglich und unaufgefordert aktualisierte Sicherheitsdaten- bzw. Informationsblätter.

4. Leistungsänderungen

- 4.1 Änderungen der vereinbarten Leistungen einschließlich zusätzlicher Leistungen, die bei der Ausführung des Vertrags erforderlich werden, hat der Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen. Sie bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Wiegel Parey.
- 4.2 Soweit der Auftragnehmer aus dem Vertrag die Herstellung oder Veränderung einer Sache oder einen anderen durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg schuldet, ist Wiegel Parey berechtigt, Änderungen in entsprechender Anwendung des § 650b BGB anzuordnen, wobei der Änderungsantrag kein Änderungsbegehren vorangehen muss. Der Zahlungsanspruch des Auftragnehmers wird entsprechend § 650c Abs. 1 BGB angepasst, soweit Wiegel Parey sich mit dem Auftragnehmer nicht über die Höhe der Anpassung des Zahlungsanspruchs einigt. Der Auftragnehmer unterbreitet Wiegel Parey unverzüglich nach der Änderungsanordnung ein Nachtragsangebot.

5. Liefer-/Leistungsausführung

- 5.1 Soweit nicht harmonisierte Bauprodukte zu liefern oder verarbeiten sind und nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, müssen die gelieferten oder zu verarbeitenden Bauprodukte die Anforderungen der jeweils gültigen Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen des DIBt erfüllen; die danach erforderlichen Herstellerklärungen, Zertifikate bzw. Prüfzeugnisse sind Wiegel Parey spätestens mit der Anlieferung bzw. vor der Verarbeitung zu übergeben. Soweit harmonisierte Bauprodukte zu liefern oder verarbeiten sind, darf der Auftragnehmer nur solche Produkte verwenden, die ein gültiges CE-Kennzeichen haben; der Auftragnehmer hat die entsprechenden Leistungserklärungen zu den Produkten spätestens bei Anlieferung oder vor der Verarbeitung an Wiegel Parey zu übergeben.
- 5.2 Die Lieferung erfolgt geliefert verzollt (DDP, Incoterms 2020).
- 5.3 Der Auftragnehmer hat Wiegel Parey den Versand spätestens bei Übergabe der Ware an den Beförderer in Textform anzuzeigen. In den Versandpapieren hat der Auftragnehmer alle den Vorgaben der Bestellung entsprechenden Bestellangaben (Bestellnummer, Bestelldatum, Anlieferstelle etc.) sowie den Inhalt der Lieferung und das Versanddatum anzugeben. Fehlen diese Angaben und entstehen dadurch Verzögerungen oder Kosten, gehen diese zu Lasten des Auftragnehmers.
- 5.4 Wiegel Parey ist berechtigt, Verpackungen, die wiederverwendet werden können, gegen eine sich aus der Rechnung ergebenden Vergütung dem Auftragnehmer zurückzusenden. Eine Verpflichtung zur Rückgabe der Verpackungen besteht jedoch nicht.
- 5.5 Bei Abweichungen zwischen Rechnungsgewicht und Eingangsgewicht gilt das bei der Eingangsmeldung durch Wiegel Parey festgestellte Gewicht, wenn nicht der Auftragnehmer nachweist, dass das von ihm angegebene Gewicht richtig festgestellt wurde. Dies gilt analog auch für Mengen.
- 5.6 Empfangsbestätigung und die Gegenzeichnung von Leistungsnachweisen gelten nicht als Abnahme der darin bezeichneten Leistungen.

- 5.7 Beigestelltes Material bleibt das Eigentum von Wiegel Parey. Es ist vom Auftragnehmer als solches getrennt zu lagern, als Eigentum von Wiegel Parey zu kennzeichnen und darf nur für Bestellungen von Wiegel Parey verwendet werden. Für Wertminderungen oder Verlust haftet der Auftragnehmer auch ohne Verschulden.

6. Subunternehmer, Arbeitnehmerereinsatz

- 6.1 Die Weitergabe der vom Auftragnehmer übernommenen Leistungspflichten an Subunternehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Wiegel Parey.
- 6.2 Setzt der Auftragnehmer oder ein von ihm beauftragter Subunternehmer für die Erbringung von vom Auftragnehmer geschuldeter Dienst- oder Werkleistungen Ausländer ein, deren Beschäftigung nach § 4 Abs. 3 AufenthG oder § 284 Abs. 1 SGB III einer Genehmigung bedarf, hat er Wiegel Parey vor Einsatz dieser Arbeitnehmer deren Namen zu nennen und die erforderliche Genehmigung vorzulegen.
- 6.3 Soweit der Auftragnehmer die Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen schuldet, verpflichtet er sich gegenüber von Wiegel Parey in Bezug auf die zu diesem Zweck eingesetzten Arbeitnehmer, die geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Entlohnung seiner Arbeitskräfte, zur Gewährung von Arbeitsbedingungen und zur Erfüllung unfall- und sozialversicherungsrechtlicher Verpflichtungen einzuhalten. Im Falle der Weitergabe von Leistungen aus diesem Vertrag oder der Entleerung von Arbeitnehmern wird der Auftragnehmer seine Subunternehmer und Verleiher ausdrücklich zur Einhaltung und gleichlautenden Weitergabe dieser Pflichten verpflichten. Der Auftragnehmer stellt Wiegel Parey von allen Ansprüchen frei, die ein von ihm oder einem seiner Subunternehmer eingesetzter Arbeitnehmer oder ein Sozialversicherungsträger wegen der Verletzung der in Satz 1 genannten Pflichten berechtigt gegen Wiegel Parey erhebt, z. B. aus § 14 AEntG, § 13 MiLoG, § 98a AufenthG, § 28e SGB IV oder § 150 Abs. 3 SGB VII, und ersetzt Wiegel Parey alle Schäden, die Wiegel Parey durch die Inanspruchnahme entstanden sind.
- 6.4 Verstößt der Auftragnehmer gegen eine Verpflichtung aus Ziffer 6.1 oder 6.2 oder 6.3 Satz 1 dieser Einkaufsbedingungen, hat Wiegel Parey das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen; Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

7. Leistungs-/Liefertermine, Annahmeverzug

- 7.1 Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen ist die Eingang bei der von Wiegel Parey festgelegten Empfangsstelle maßgeblich. Bei Lieferungen mit Aufstellung und/oder Montage sowie bei Werkleistungen kommt es auf deren abnahmereife Fertigstellung an.
- 7.2 Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin können von Wiegel Parey zurückgewiesen werden.
- 7.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Verzögerungen, sobald sie bekannt werden, Wiegel Parey unverzüglich in Textform darüber zu informieren.
- 7.4 Im Falle des Lieferverzuges des Auftragnehmers schuldet der Auftragnehmer Wiegel Parey pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 0,2 % des vertraglichen Werts der vom Verzug betroffenen Leistungen je Arbeitstag, höchstens jedoch 5 % des vertraglichen Werts; beiden Vertragspartnern bleibt der Nachweis eines höheren oder geringeren Schadens vorbehalten. Zudem ist Wiegel Parey berechtigt, nach Ablauf einer gesetzten angemessenen Frist zur Nacherfüllung die vom Auftragnehmer noch nicht erbrachte Leistung durch einen Dritten auf Kosten des Auftragnehmers erbringen zu lassen. Weitere gesetzliche oder vereinbarte Rechte bleiben unberührt.
- 7.5 Für den Eintritt des Annahmeverzugs von Wiegel Parey gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer muss Wiegel Parey seine Leistung jedoch auch dann gemäß §§ 294, 295 BGB anbieten, insb. Wiegel Parey zur Vornahme einer erforderlichen Handlung auffordern, wenn zur Bewirkung der Leistung eine Handlung erforderlich ist, für die eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist oder der ein Ereignis vorauszugehen hat und eine angemessene Zeit für die Handlung in der Weise bestimmt ist, dass sie sich von dem Ereignis an nach dem Kalender berechnen lässt.

8. Preise

- 8.1 Schuldet der Auftragnehmer auch die Montage und nachfolgende Leistungen (z. B. Inbetriebsetzung, Probetrieb), sind mit den vereinbarten Preisen auch alle hiermit im Zusammenhang stehenden Kosten abgegolten (z. B. Zwischentransporte, Lagerung, Einsatz von Arbeitskräften und Geräten etc.).
- 8.2 Hat Wiegel Parey nach ausdrücklicher Vereinbarung die Fracht zu tragen, so hat der Auftragnehmer die von Wiegel Parey vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen, sonst die für Wiegel Parey günstigste Beförderungs- und Zustellart.
- 8.3 Ist nach ausdrücklicher Vereinbarung die Verpackung nicht im Preis inbegriffen, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Der Auftragnehmer hat die von Wiegel Parey vorgegebene Verpackung zu wählen und darauf zu achten, dass durch die Verpackung die Ware vor Beschädigungen geschützt ist.

9. Zahlungsbedingungen

- 9.1 Zahlungsansprüche werden frühestens nach Lieferung bzw. Fertigstellung und Abnahme der jeweiligen Leistung fällig. Gesetzliche oder vereinbarte Rechte auf Abschlagszahlungen bleiben unberührt.
- 9.2 Rechnungen werden ausschließlich elektronisch gestellt. Wiegel Parey erklärt sich mit dem Erhalt elektronischer Rechnungen einverstanden. Die Rechnungen müssen die nach § 14 Abs. 4 UStG erforderlichen Angaben und die von Wiegel Parey vorgegebenen Bestellnummern enthalten, prüffähig sein sowie die Bezeichnung der Lieferungen und/oder Leistungen, in letzterem Fall unter Angabe des betroffenen Objektes und die von Wiegel Parey gegengezeichneten Leistungsnachweise sowie Materialzeugnisse enthalten. Ist Wiegel Parey umsatzsteuerrechtlich Steuerschuldner, ist auf Rechnungen der folgende Zusatz zuzufügen: „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers.“
- 9.3 Rechnungen über vereinbarte Teilleistungen sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen, Abschlagsrechnungen sind als solche zu bezeichnen. Zahlungen auf diese Teil- oder Abschlagsrechnungen gelten nicht als Abnahme dieser Teilleistungen.
- 9.4 Die Zahlung erfolgt bei Stahllieferungen am 15ten des zweitfolgenden Monats nach Lieferung und Rechnungseingang; ansonsten innerhalb von 30 Tagen netto oder unter Abzug von 3% Skonto innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungseingang und Lieferung und/oder Fertigstellung und Abnahme der Leistung; bei Rechnungen für Bauleistungen außerdem abzüglich 0,3 % vom Rechnungsbetrag für die Bauwesenversicherung, soweit Wiegel Parey eine solche abgeschlossen hat, die auch die Leistungen des Auftragnehmers versichert. Das Skontorecht besteht für alle innerhalb der Skontofrist geleisteten Zahlungen und sonst bewirkten Erfüllungshandlungen (z. B. Aufrechnung). Zurückbehaltungsrechte hemmen die Skontofrist.
- 9.5 Soweit die Rechnungen ganz oder teilweise nicht prüffähig sind oder nicht den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen, ist Wiegel Parey berechtigt, die entsprechenden Rechnungsbeträge einzubehalten. Wiegel Parey wird den Auftragnehmer unverzüglich zur Stellungnahme auffordern. Nach erfolgter Klärung wird Wiegel Parey die einbehaltenen Beträge, soweit sie vom Auftragnehmer berechtigt geltend gemacht wurden, innerhalb der in Ziffer 9.4 genannten Zahlungsfristen zahlen. Hat der Auftragnehmer die durch derartige Überprüfungen bedingte Verzögerung u.a. durch fehlende oder unvollständige

- Angaben und/oder Dokumente zu vertreten, wird der Lauf der Zahlungsfristen für den Zeitraum der Verzögerung gehemmt.
- 9.6 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vollständig oder vertragsgemäß.
- 9.7 Zahlungen erfolgen per SEPA-Banküberweisung. Skonto- bzw. Zahlungsfristen sind gewahrt, wenn die Überweisung am Fälligkeitstag bei der das Konto von Wiegel Parey führenden Bank in Auftrag gegeben worden ist.
- 9.8 Wiegel Parey schuldet keine Fälligkeitszinsen.
- 9.10 Wiegel Parey kommt nur in Verzug, wenn Wiegel Parey auf eine Mahnung des Auftragnehmers, die nach Eintritt der Fälligkeit des Preises erfolgt, nicht zahlt. Der jährliche Verzugszins bei Zahlungsverzug beträgt 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz.
- 10. Abtretungs-/Verpfändungsverbot, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte**
- 10.1 Die Abtretung oder rechtsgeschäftliche Verpfändung von Forderungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag ist ausgeschlossen. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 10.2 Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftragnehmer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind oder seine Gegenansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Wiegel Parey ist berechtigt, die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung – auch durch Bürgschaft – abzuwenden.
- 11. Untersuchungs- und Rügepflicht**
- 11.1 Soweit Wiegel Parey Untersuchungs- und Rügepflichten nach § 377 HGB treffen, gelten Mängel jedenfalls noch innerhalb folgender Fristen als unverzüglich gerügt:
- bei offen zutage tretenden Mängeln, wenn die Anzeige dem Auftragnehmer drei Arbeitstage nach Ablieferung zugeht;
 - bei Mängeln, die erst bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung zutage treten, wenn die Anzeige dem Auftragnehmer zwei Wochen nach Ablieferung zugeht;
 - bei verdeckten Mängeln, wenn die Anzeige dem Auftragnehmer zwei Wochen nach Entdeckung des Mangels zugeht.
- 11.2 Bei vereinbarter Lieferung an einen dritten Kaufmann gilt Ziffer 11.1 mit der Maßgabe, dass die Fristen bei nicht verdeckten Mängeln mit Ablieferung beim Dritten beginnen.
- 11.3 Bei vereinbarter Lieferung an einen dritten Nichtkaufmann gelten Mängel jedenfalls als noch rechtzeitig gerügt, wenn die Anzeige dem Auftragnehmer zwei Wochen, nachdem Wiegel Parey Kenntnis vom Mangel erlangt hat, zugeht.
- 12. Mängelhaftung**
- 12.1 Mängelrechte stehen Wiegel Parey entgegen § 442 Abs. 1 S. 2 BGB auch dann zu, wenn Wiegel Parey der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 12.2 Bei Stahllieferungen übernimmt der Auftragnehmer, unabhängig vom Bearbeitungsstand, die Gewährleistung, dass nur Stähle nach DIN EN 1090 geliefert bzw. eingesetzt werden. Wiegel Parey sind die Bescheinigungen nach DIN EN 10204 zum Zeitpunkt der Lieferung der Ware vorzulegen bzw. auszuhändigen.
- 12.3 Mängelansprüche verjähren in 5 Jahren zuzüglich 2 Monaten.
- 12.4 Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von Wiegel Parey durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung bzw. Neuherstellung. Soweit der Auftragnehmer nach § 439 Abs. 3 BGB die Übernahme der Kosten für den Ausbau und Wiedereinbau der Sache schuldet, ist er auf Verlangen Wiegels Pareys verpflichtet, die mangelhafte Sache auf eigene Kosten aus- und nach der Nacherfüllung wieder einzubauen.
- 12.5 Besondere Umstände im Sinne der §§ 281 Abs. 2, 323 Abs. 2 Nr. 3, 440 S. 1, 636, 637 Abs. 2 S. 1 BGB, die eine Fristsetzung entbehrllich machen, liegen insbesondere in dringenden Fällen vor, z.B. wenn Wiegel Parey durch das Abwarten einer Frist selbst in Verzug gegenüber seinem Kunden kommen würde.
- 12.6 Für Fehler an Produkten des Auftragnehmers, die auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen sind, stellt dieser Wiegel Parey von der daraus resultierenden Produzentenhaftung insoweit frei, wie er selbst auch unmittelbar haften würde.
- 12.7 Erfüllungsort der Nacherfüllung ist der Sitz von Wiegel Parey.
- 12.8 Weitergehende oder andere gesetzliche Ansprüche, insb. wegen Mängeln oder Produktfehlern, bleiben unberührt.
- 13. Schutzrechte, Rechte an Unterlagen**
- 13.1 Der Auftragnehmer garantiert, dass keine gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte Dritte der vertraglich vereinbarten Nutzung der Lieferungen/Leistungen entgegenstehen. Er stellt Wiegel Parey und deren Abnehmer von allen Ansprüchen auf der Verletzung solcher Schutzrechte frei und hat Wiegel Parey die aus der Inanspruchnahme entstandenen notwendigen Aufwendungen zu erstatten.
- 13.2 Eigentums- und Urheberrechte an dem Auftragnehmer von Wiegel Parey überlassenen Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Kalkulationen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen gehen nicht auf den Auftragnehmer über. Die Unterlagen sind vertraulich zu halten und ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung Wiegels Pareys zu verwenden und nach Erbringung der Leistung oder sonstiger Vertragsbeendigung unaufgefordert zurückzugeben.
- 14. Kündigung**
- Wiegel Parey ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- der Auftragnehmer seine Zahlungen gegenüber seinen Lieferanten oder Subunternehmern einstellt,
 - der Auftragnehmer oder zulässigerweise ein Gläubiger die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers oder eines vergleichbaren Verfahrens beantragt, ein solches Verfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
 - der Auftragnehmer mehrfach oder wiederholt gegen Vertragspflichten verstößt.
- Sonstige gesetzliche Kündigungsrechte und Ansprüche bleiben unberührt.
- 15. Sicherheiten**
- Für vertraglich vereinbarte Sicherheiten gilt:
- 15.1 Für die Sicherheitsleistung gelten die §§ 232 bis 240 BGB, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- 15.2 Vertragserfüllungssicherheit
- 15.2.1 Eine vereinbarte Vertragserfüllungssicherheit muss die rechtzeitige und vollständige Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer absichern. Der Sicherungszweck dieser Vertragserfüllungssicherheit umfasst die Absicherung sämtlicher Ansprüche von Wiegel Parey gegen den Auftragnehmer aus dem Vertrag, wozu insbesondere Schadensersatzansprüche wegen Nicht- oder Schlechterfüllung, Ansprüche wegen nicht termingerechter Leistung (zum Beispiel einer etwaig vereinbarten Vertragsstrafe oder Verzögerungsschadensersatzansprüche) gehören, Mängelansprüche jedoch nur wegen Mängeln, die spätestens drei Wochen nach der Abnahme gerügt werden. Ferner umfasst der Sicherungszweck Ansprüche auf Rückzahlung von zu viel geleisteten Zahlungen.
- 15.2.2 Die Vertragserfüllungssicherheit ist unverzüglich nach Vertragsschluss zu stellen.
- 15.2.3 Erhöht sich die Auftragssumme nach Vertragsschluss durch Änderungen des Leistungsumfangs, hat der Auftragnehmer die Sicherheit auf Verlangen von Wiegel Parey an die geänderte Auftragssumme anzupassen. Verringert sich die Auftragssumme, hat Wiegel Parey auf Verlangen des Auftragnehmers einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückzugeben. In beiden Fällen ist ein Anpassungsverlangen erst zulässig, wenn die Sicherheit um mindestens fünf Prozent zu erhöhen bzw. zurückzugeben ist.
- 15.2.4 Eine nicht verwertete Vertragserfüllungssicherheit ist zurückzugeben drei Wochen nachdem die Leistung abgenommen wurde oder Wiegel Parey mit der Abnahme in Verzug geriet. Bei vereinbarten oder angenommenen Teilleistungen gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Sicherheit anteilig zurückzugeben ist, so dass Wiegel Parey eine Sicherheit verbleibt, deren Höhe im Verhältnis zu den noch nicht erbrachten Teilleistungen dem vertraglich vereinbarten Verhältnis der Höhe der Vertragserfüllungssicherheit zum vertraglichen Wert der Gesamtleistung entspricht. Die Rückgabe kann verweigert werden, solange eine vereinbarte und fällige Mängelrechtssicherheit nicht geleistet ist oder soweit berechtigt erhobene und vom Sicherungszweck umfasste Ansprüche noch nicht erfüllt sind, wobei bei der Rückgabe nach erbrachten Teilleistungen Ansprüche wegen der noch nicht fälligen und nicht erbrachten Teilleistungen außer Betracht bleiben.
- 15.3 Mängelrechtssicherheit**
- 15.3.1 Eine vereinbarte Mängelrechtssicherheit muss die rechtzeitige und vollständige Erfüllung von Mängelansprüchen von Wiegel Parey durch den Auftragnehmer absichern. Wenn auch eine Vertragserfüllungssicherheit vereinbart ist, sichert die Mängelrechtssicherheit Ansprüche nur wegen solcher Mängel, die erstmals später als drei Wochen nach der Abnahme gerügt werden.
- 15.3.2 Die Mängelrechtssicherheit ist unverzüglich nach der Abnahme zu leisten. Bei der Abnahme von Teilleistungen ist die Sicherheit in einer Höhe zu stellen, die im Verhältnis zum vertraglichen Wert der noch nicht abgenommenen Teilleistungen dem vertraglich vereinbarten Verhältnis der Höhe der Mängelrechtssicherheit zum vertraglichen Wert der Gesamtleistung entspricht.
- 15.3.3 Eine nicht verwertete Mängelrechtssicherheit ist zurückzugeben, wenn die vereinbarte Verjährungsfrist für Mängelrechte (nachfolgend: Frist) abgelaufen ist. Laufen für die gesicherten Ansprüche verschiedene Fristen, ist die Sicherheit jeweils nach Ablauf einer Frist anteilig zurückzugeben ist, so dass Wiegel Parey eine Sicherheit verbleibt, deren Höhe im Verhältnis zum vertraglichen Wert der Teile der Leistung, deren Fristen noch nicht abgelaufen sind, dem vertraglich vereinbarten Verhältnis der Höhe der Mängelrechtssicherheit zum vertraglichen Wert der Gesamtleistung entspricht. Soweit berechtigt erhobene und vom Sicherungszweck umfasste Ansprüche noch nicht erfüllt und nicht verjährt sind, kann Wiegel Parey einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.
- 15.4 Arten der Sicherheit**
- 15.4.1 Der Auftragnehmer kann die Sicherheiten nach seiner Wahl durch Bürgschaft, durch Einzahlung auf ein Sperrkonto bei einem vom Auftragnehmer zu wählenden Geldinstitut, über das Wiegel Parey und der Auftragnehmer nur gemeinsam verfügen können, oder durch Hinterlegung auf einem Rechtsanwalts- oder Notaranderkonto leisten. Die Kosten der Sicherheit trägt der Auftragnehmer. Etwaige Zinsen stehen dem Auftragnehmer zu. Der Auftragnehmer kann eine Sicherheit durch eine andere ersetzen.
- 15.4.2 Leistet der Auftragnehmer die Sicherheit durch Bürgschaft, muss die Bürgschaft durch einen tauglichen Bürgen (§ 239 BGB) erklärt sein. Die Bürgschaft muss ausdrücklich die vereinbarungsgemäß zu sichernden Ansprüche absichern, den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage enthalten, den Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit mit Ausnahme unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen enthalten und darf nicht auf bestimmte Zeit begrenzt oder bedingt sein. Eine Befreiung des Bürgen durch Hinterlegung des Bürgschaftsbetrags muss ausgeschlossen sein. Das Bürgschaftsverhältnis muss deutschem Recht unterliegen. Die Bürgschaftserklärung ist schriftlich oder, wenn die Bürgschaft für den Bürgen ein Handelsgeschäft ist, in Textform zu erteilen. Ist eine durch Bürgschaft gestellte Sicherheit teilweise zurückzugeben, kann dies durch Freigabeerklärung durch Wiegel Parey erfolgen.
- 15.5 Leistet der Auftragnehmer eine vereinbarte Sicherheit nicht rechtzeitig, kann Wiegel Parey die Sicherheit durch Einbehalt von fälligen Zahlungen bilden. Sind keine zum Erreichen der vereinbarten Höhe der Sicherheit erforderlichen Zahlungsansprüche fällig, kann Wiegel Parey dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Sicherheitsleistung setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann Wiegel Parey vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag kündigen.
- 16. Lieferkettensorgfaltspflichten**
- 16.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass in der Wertschöpfungskette der an Wiegel Parey zu liefernden Ware die gesetzlichen Bestimmungen und international anerkannten Standards zum Schutz der Umwelt und zur Achtung der Menschenrechte, insbesondere Verbote der Kinder- und Zwangsarbeit und Diskriminierung, Regelungen zum Mindestlohn und Arbeitsschutz und grundlegende Arbeitnehmerrechte eingehalten werden.
- 16.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Wiegel Parey auf Verlangen alle dem Auftragnehmer vorliegenden und von ihm zumutbar einholbaren Informationen zur Verfügung zu stellen, um Wiegel Parey oder weiteren Auftraggebern in der Leistungskette, die gesetzlich oder freiwillig nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) verpflichtet sind, die Prüfung und Einhaltung der sie nach dem LkSG treffenden Pflichten zu ermöglichen.
- 17. Gerichtsstand und Rechtswahl**
- 17.1 Gerichtsstand für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist, wenn der Auftragnehmer Kaufmann ist, am Sitz von Wiegel Parey. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt nicht für das Mahnverfahren oder soweit gesetzlich ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.
- 17.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 18. Datenschutz**
- Hinweise zum Datenschutz und zu Verarbeitung persönlicher Daten durch Wiegel Parey sind unter der Internetadresse <https://wiegel.de/datenschutz> abrufbar.
- 19. Salvatorische Klausel**
- Sollte eine der Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen oder der übrigen Vertragsbestandteile unwirksam sein oder sollte der Vertrag unter Einbeziehung dieser Einkaufsbedingungen in seiner Gesamtheit eine Lücke enthalten, wird die Gültigkeit der übrigen vertraglichen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Soweit die Unwirksamkeit der Vertragsbestimmung nicht auf gesetzliche Regelungen zurückgeht, die dem Schutz eines Vertragspartners dienen, wird die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzt und eine fehlende so eingefügt, dass dem im Vertrag zum Ausdruck gekommenen Willen der Vertragspartner und dem Sinn des Vertrags weitestgehend entsprochen wird.